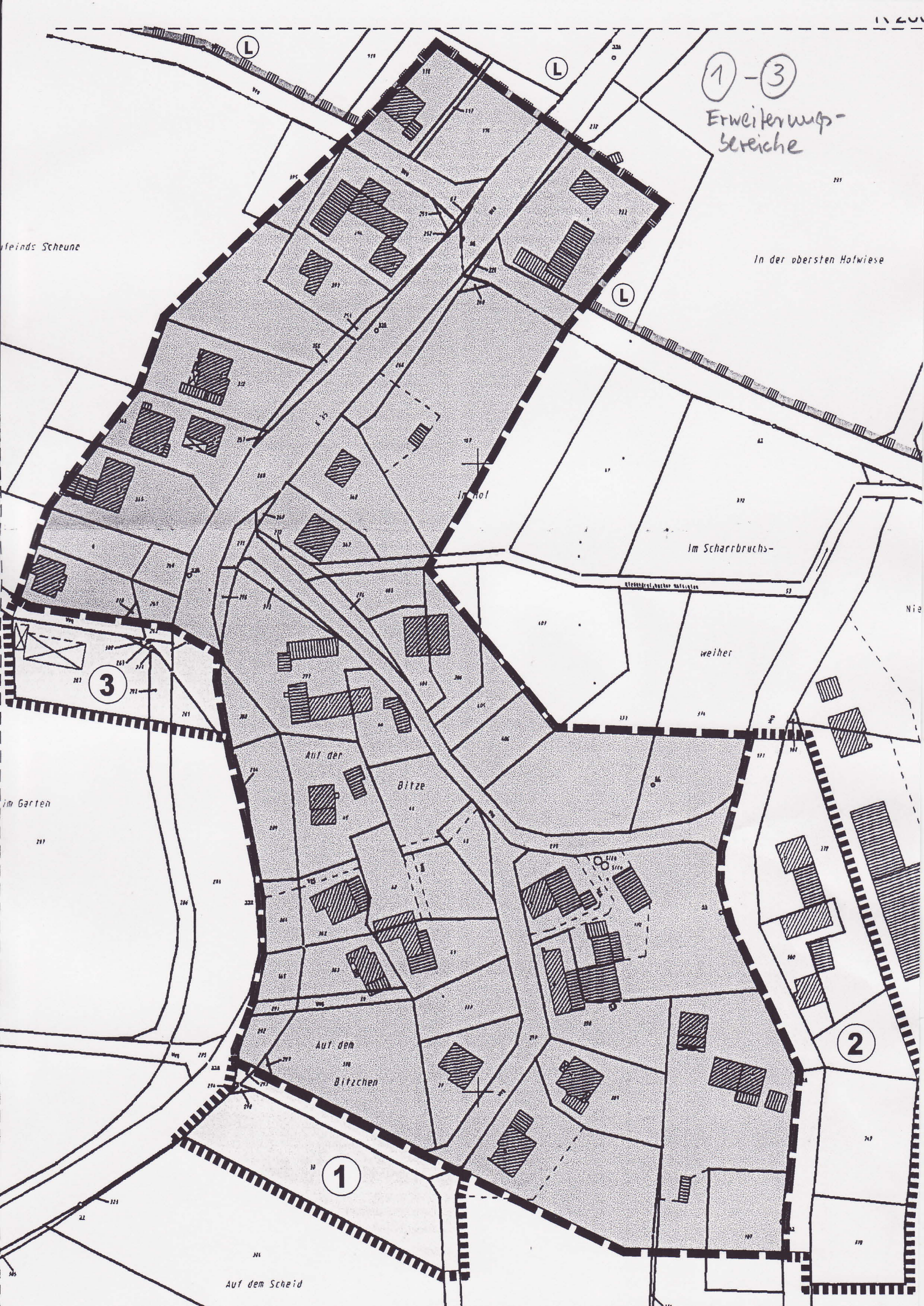
1 - 3
Erweiterungs-
bereiche
In der obersten Hofwiese
Im Scharrbruchs-
weiher
Auf der
Bitze
Auf dem
Bitzchen
Auf dem Scheid
im Garten
1
2
3

Satzung

der Gemeinde Much für die Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Niederdreisbach

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2002 (GV.NW. S. 160), in der Sitzung am 30.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die seit dem 26.07.1981 rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung von Niederdreisbach wird entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, erweitert.

§ 2

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden für den Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung (Teilbereiche 1 bis 3) folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB:

Maßnahme 1
Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z.B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine.

Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB:

Maßnahme 2
Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten.

Je Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung und ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume:

Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Walnuss (Juglans regia), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche/Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Pflanzgröße: Bäume: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 h

Obstgehölze:
Apfelsorten: Klarapfel, Boskoop, Goldparmäne, Bohnapfel, Winterrambur
Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Großer Katzenkopf
Kirschsorten: Schwarze Knorpelkirsche, Gelbe Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesen
Pflaumen: Hauszwetschge, Wangenheims Frühe, Große Grüne Reneklode

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,8-2,0 m Höhe

Maßnahme 3

An der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze der Fläche I und an den südlichen und östlichen Grundstücksgrenzen der Flächen II und III ist eine ca. 5 m breite geschlossene, stufig aufgebaute Gehölzpflanzung mit einheimischen und bodenständigen Gehölzen anzulegen. Die auf der Fläche III vorhandenen Bäume sind mit in die Anpflanzung zu integrieren. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei den Anpflanzungen sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Eberesche/Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Sträucher:
Hasel (Corylus avellana), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Kornelkirsche (Cornus mas)

Pflanzgröße: Bäume: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 h
Sträucher: 3 Triebe, 60-100 h

Pflanzabstand/-verband: Bäume: je 200 m² Pflanzfläche 3-4 Heister in Trupps gleichmäßig über die gesamte Pflanzfläche verteilt
Sträucher: 1 x 1,20 m bei mittel – bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 m bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband

Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB:

Maßnahme 4

Die vier bestehenden Einzelbäume am südlichen Rand der Fläche III sind zu erhalten und mit in die vorgesehene Gehölzanpflanzung (Maßnahme 3) zu integrieren. Damit der Bestand nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt wird, sind Beeinträchtigungen des Bestandes infolge Erschließung und Bebauung zu vermeiden.

Die Maßnahmen 2 bis 4 sind spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude auf den jeweiligen Baugrundstücken durchzuführen.

§ 3

Hinweis:
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02245/680, Fax 02245/6850) oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, (Tel 02206/80039, Fax 02206/80517) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den 14.10.2003

In Vertretung:

Norbert Büscher
Beigeordneter